

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884

12 (15.1.1884)

Beilage zu Nr. 12 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 15. Januar 1884.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 12. Jan. 17. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

Vergl. den Bericht in der letzten Nummer des Blattes. Die Diskussion über den Bericht der Petitionskommission bezüglich der Bitte und Beschwerde des Stadtrathes von Heidelberg und der Gemeindebehörden der übrigen unter der Städteordnung stehenden Städte in Betreff des den Gemeindebehörden nach § 102 des Elementarunterrichts-Gesetzes zustehenden Präsentationsrechtes auf die Hauptlehrerstellen an den erweiterten Volksschulen nahm folgenden Verlauf:

Zunächst erinnert der Berichterstatter Abg. Strübe daran, daß der Präsident in der letzten öffentlichen Sitzung der Petitionskommission den Auftrag erteilt habe, den Bericht über eine bei dem Hohen Hause eingelaufene, das Präsentationsrecht berührende Petition wenn möglich bis zur heutigen Sitzung fertig zu stellen, so daß die Berathung desselben mit der Berathung des obengenannten Berichtes verbunden werden könne. — Bei näherer Prüfung sei die Kommission zu der Anschauung gelangt, daß es sich in der letzterwähnten Petition nicht um eine Auslegung des § 102 des Elementarunterrichts-Gesetzes, sondern um die Frage der Zweckmäßigkeit der Institution des Präsentationsrechtes handle, weshalb deren Erörterung heute wohl füglich nicht vorzunehmen sei.

Hierauf ergreift der Großh. Regierungskommissär Geh. Referendar Joos das Wort mit dem Anfügen, daß es ihm angezeigt erscheine, sofort an den Kommissionsbericht einige Bemerkungen anzuknüpfen, die wohl geeignet sein dürften, auf den Verlauf der Diskussion einen gewissen Einfluß auszuüben.

Aus dem Kommissionsbericht gehe hervor, daß hinsichtlich der Frage des Präsentationsrechtes eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Oberschulbehörde und den Stadtrathen der Städte, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, sich ergeben habe, indem die letzteren für ihre erweiterten Volksschulen das Recht, sämtliche Hauptlehrer zu präsentiren, in Anspruch nähmen, während die staatliche Schulverwaltung das Präsentationsrecht nur in beschränktem Umfange zugezogen zu dürfen glaube, hinsichtlich eines Theiles — und zwar des größeren — der Hauptlehrerstellen dagegen das regelmäßige Verfahren für anwendbar erachte.

Beiden Arten der Besetzung sei gemeinsam, daß die Uebertragung der Stelle durch den Oberschulrath zu erfolgen habe; die Verschiedenheit könne sich also nur auf das der eigentlichen Besetzung vorausgehende Verfahren beziehen. — Dieses Verfahren richte sich in den regelmäßigen Fällen, d. h. da, wo ein Präsentationsrecht nicht in Frage komme, nach den Bestimmungen des § 34 des Elementarunterrichts-Gesetzes. Hiernach werde die erledigte Hauptlehrerstelle öffentlich ausgeschrieben, sodann seitens der Oberschulbehörde eine Sichtung der eingegangenen Bewerbungen vorgenommen und den Gemeinden hierauf eine Anzahl von für die vakante Stelle geeigneten Bewerbern mit der Aufforderung namhaft gemacht, ihre etwaigen Bedenken gegen die Besetzung der Stelle mit dem einen oder anderen Bewerber zu äußern. Seitens der Gemeinden werde von der ihnen eingeräumten Befugniß, ihre Bedenken zu äußern, ein weitgehender Gebrauch gemacht und der Oberschulrath trage den geäußerten Bedenken soweit irgend thunlich Rechnung, um zu vermeiden, daß ein in eine neue Stelle eintretender Lehrer von vornherein seitens der Gemeinde mit einem gewissen Mißtrauen aufgenommen werde. Nur in ganz ausnahmsweisen Fällen möge schon vorgekommen sein, daß trotz erfolgter Beanstandung durch die Gemeinde eine Ernennung ausgesprochen wurde.

Vielfach äußerten die Gemeinden keine Bedenken, wohl aber Wünsche in Beziehung auf bestimmte Bewerber, und auch diesen werde, soweit möglich, seitens der Oberschulbehörde willfahrt.

Diesem die Regel bildenden Verfahren stehe als Ausnahme die Besetzung von Hauptlehrerstellen im Wege der Präsentation gegenüber.

Das Gesetz enthalte keine Definition des Präsentationsrechtes, doch sei darunter das einer Person oder Behörde, die nicht die ernennende Behörde selbst ist, zustehende Recht zu verstehen, Jemanden für eine Hauptlehrerstelle vorzuschlagen, worauf dann die ernennende Behörde über die Besetzung der vakanten Stelle entscheide. Früher in weiterem Umfange, namentlich auch zu Gunsten der Grundherren — und hier als ein Ausfluß des Patronatsrechtes — bestehend, sei das Präsentationsrecht durch Gesetz vom 28. April 1870 wesentlich beschränkt worden und stehe jetzt nur noch den Gemeinden mit erweiterten Volksschulen zu. Diese erweiterten Volksschulen seien zwar vorzugsweise in den größeren, der Städteordnung unterstehenden Städten eingerichtet, doch käme sie auch in anderen Städten vor. Gleichwohl sei seitens der letzteren niemals ein Antrag, wie der nunmehr in Rede stehende, gestellt worden.

Das Verfahren bei Ausübung des Präsentationsrechtes regule die Vollzugsverordnung vom 2. Oktober 1869. Darnach werde auch hier die erledigte Hauptlehrerstelle durch die Oberschulbehörde ausgeschrieben. Die präsentationsberechtigten Gemeindebehörden aber erhalte die sämtlichen Bewerbungen mitgetheilt, worauf diese Behörde dem Oberschulrath ihren Vorschlag einreiche. Eine lokale

Handhabung des Gesetzes bedinge, wenn das Präsentationsrecht überhaupt eine Bedeutung haben solle, daß der Vorgeschlagene nicht nach freiem Ermessen der Oberschulbehörde angenommen oder verworfen, sondern daß derselbe ernannt werde, falls er nur für die betreffende Stelle überhaupt brauchbar sei, und zwar selbst dann, wenn nach Ansicht der Oberschulbehörde für diese Stelle ein anderer Bewerber geeigneter erscheine oder näher berechtigt sein sollte. Diesen Grundsatz befolge denn auch die Oberschulbehörde konsequent und es sei bis jetzt kein Fall vorgekommen, in dem der Vorschlag einer präsentationsberechtigten Gemeinde verworfen worden wäre.

Vor Erlassung des Elementarunterrichts-Gesetzes vom 8. März 1868 habe ein Präsentationsrecht der Gemeinden nicht bestanden. Dasselbe sei auch nicht in dem Regierungsentwurf des Elementarunterrichts-Gesetzes enthalten gewesen, sondern erst auf einen Antrag der Kommission der Zweiten Kammer in das Gesetz (letzter Absatz des § 102) aufgenommen worden. Sinn und Absicht dieser neuen Bestimmung lasse sich mit voller Sicherheit theils aus dem Gesetze selbst, theils aus den ständischen Verhandlungen über den Entwurf desselben erkennen.

Die vorliegende Petition wie auch der Kommissionsbericht betonen mit Recht, daß der letzte Absatz des § 102, um richtig verstanden werden zu können, mit dem ersten Absätze dieses Paragraphen in Zusammenhang gebracht werden müsse, welcher eine Definition der erweiterten Volksschule zu geben bestimmt sei. Allerdings sei die Fassung dieser Bestimmung keineswegs glücklich; denn in ihr würden Eigenschaften coordinirt, die — sich verhaltend wie Zweck und Mittel — sich gegenseitig bedingen. Es müsse darum zunächst die Frage aufgeworfen werden, welches denn eigentlich der Zweck der erweiterten Volksschulen sei. Die Antwort hierauf laute: Ausdehnung des Unterrichts über das Ziel der einfachen Volksschule. Die Ausdehnung des Unterrichts sei aber nur durch Verlängerung der Unterrichtszeit zu erreichen. — Im Gesetze sei nun zwar die Unterrichtszeit nicht unmittelbar fixirt, allein der § 42 schreibe vor, daß jeder Lehrer verpflichtet sei, wöchentlich bis zu 32 Stunden zu übernehmen, und § 22 ibid., daß bei der Anstellung der Lehrer darauf Rücksicht zu nehmen sei, daß auf einen derselben dauernd nicht mehr als 100 Schüler kommen. Hundert Schüler könnten aber unmöglich gleichzeitig von einem Lehrer unterrichtet werden; es sei daher notwendig, dieselben für den Unterricht in zwei Klassen zu trennen. So ergebe sich als regelmäßige Unterrichtszeit für jede Klasse 16 Wochenstunden und auf dieses Maß sei der Lehrplan für die einfache Volksschule angelegt. Mehr, als das Ziel dieses Lehrplans zu erreichen, sei bei einer Unterrichtszeit von wöchentlich 16 Stunden nicht möglich; ja es fehle nicht an Stimmen, welche der Ansicht seien, daß die Anforderungen des Lehrplans der einfachen Volksschule schon zu hoch gespannt seien. Nun könnte man allerdings, um das Ziel der Erweiterung der Unterrichtszeit zu erreichen, an § 42 Abs. 2 denken, welcher den Lehrer verpflichte, auf Verlangen der Gemeinde noch vier 4 weitere Stunden außer den obligatorischen 32 wöchentlich zu erteilen. Allein der Verwerfung dieser Bestimmung stehe entgegen, daß eben 32 Lehrstunden in der Woche eine Lehrkraft vollständig erschöpfen und überdies die weiteren 4 Stunden mindestens zum Theil für Fortbildungsunterricht und Turnen zu verwenden seien. Es ergebe sich daher, daß eine Ausdehnung des Unterrichts nur durch Vermehrung der Zahl der Lehrer möglich sei, und diese Vermehrung der Zahl der Lehrer über die gesetzlich gebotene Mindestzahl bilde darum das wesentlichste Merkmal der erweiterten Volksschule. Sonach könne, wenn das Gesetz sage: soweit eine Volksschule erweitert ist, das Wort „soweit“ nur auf das Verhältnis der wirklichen Zahl der Lehrer zu der gesetzlich gebotenen Zahl bezogen werden.

Ein ganz untrüglicher, bisher nicht erwähnter Beweis dafür, daß in Wahrheit das Gesetz so auszuliegen sei, wie es dermalen seitens der Großh. Regierung gefesse, sei in dem Kommissionsbericht zum Elementarunterrichts-Gesetz, soweit er den § 102 betreffe, enthalten. Dort heiße es nämlich ausdrücklich, daß das neu vorgeschlagene Präsentationsrecht nur auf diejenigen Hauptlehrerstellen sich beziehen solle, welche über die durch § 22 des Elementarunterrichts-Gesetzes vorgeschriebene Zahl errichtet werden würden.

Seitens der Petenten werde aber betont, daß die Oberschulbehörde seit einer Reihe von Jahren das Präsentationsrecht bezüglich der erweiterten Volksschulen unbeschränkt zugelassen habe. Dies sei in der Hauptsache richtig. — Nebner habe alle Fälle der Erledigung von Schulstellen, welche in den petitionirenden Gemeinden seit Einführung des Gesetzes über den Elementarunterricht vorgekommen sind, aus den Akten anszuziehen lassen, um ein Bild darüber geben zu können, wie bei der Besetzung derselben verfahren worden sei.

Derselbe verliest hierauf die bezügliche Uebersicht und fährt sodann fort: Nachdem einmal die obenerwähnte Praxis eingeführt gewesen, die jedenfalls mit dem wahren Sinne des von der Kammer zu § 102 beschlossenen Zusatzes nicht im Einklange stehe, habe sich die Tendenz dieselbe, weil einmal vorhanden, auch fortbestehen zu lassen, geltend gemacht. Dazu gestelle sich, daß in den ersten Jahren nach Einführung des Gesetzes über den Elementarunterricht die Schulverhältnisse in den Städten noch im

Flusse gewesen seien, weshalb man Bedenken tragen mochte, in diese Entwicklung durch Aufwerfen der Frage nach dem Umfang des Präsentationsrechtes störend einzugreifen. — Weiter sei der Umstand mitwirkend gewesen, daß die Bestimmung des § 22, wonach auf 100 (früher 120) Kinder ein Lehrer anzustellen ist, zunächst nicht in Geltung getreten, vielmehr dessen Involzugsetzung durch Regierungsverordnung vorbehalten geblieben sei. Da nun aber vor dem 24. April 1880, dem Tage des Inkrafttretens des § 22 des Elementarunterrichts-Gesetzes, die gesetzliche Mindestzahl der Lehrer eine andere gewesen sei, als nach diesem Tage, so wäre, falls man bereits vor 1880 eine neue Regelung des Präsentationsrechtes unter Aufgeben der bisherigen Praxis vorgenommen hätte, eine abermalige Einschränkung desselben nach der Vollzugsetzung des § 22 nothwendig geworden.

Das Hauptmoment jedoch sei der Umstand gewesen, daß die Unzuträglichkeiten, welche eine auf alle Hauptlehrerstellen sich erstreckende Präsentation im Gefolge habe und die eine Einschränkung desselben in die richtigen Grenzen als geboten erscheinen ließen, sich erst nach und nach geltend gemacht und zu einer stets wachsenden Abneigung des Lehrerstandes gegen das Präsentationsrecht der Gemeinden geführt hätten.

Das Präsentationsrecht habe nämlich die unabwiesbare, auch bei der allergewissenhaftesten Ausübung der Präsentation unvermeidliche Folge, daß ganz überwiegend solche Lehrer präsentirt würden, die bereits in der betreffenden Stadt angestellt seien oder doch dafelbst angestellt gewesen seien. In 134 Präsentationsfällen seien 78 Lehrer gewählt worden, die bereits früher in den betreffenden Städten angestellt gewesen seien, also über die Hälfte der Gesamtzahl. Nebner wolle keineswegs behaupten, daß seitens der Stadträthe parteilich verfahren werde, sondern damit nur die Thatsache konstatiren, die namentlich das Präsentationsystem bei der weit überwiegenden Mehrheit des Lehrerstandes in Mißkredit gebracht habe.

Weiter komme in Betracht die Erschwerung etwa nothig gewordener Besetzungen der Hauptlehrer an Schulen präsentationsberechtigter Gemeinden, welche Erschwerung einer Unmöglichkeit der Ausführung solcher Besetzungen nahe komme.

Nebner müsse zum Schluß wiederholen, daß nach Ansicht der Großh. Regierung der § 102 a. G. mit aller wünschenswerthen Deutlichkeit ausspreche, daß nicht alle Hauptlehrer der erweiterten Volksschulen, sondern nur so viele derselben zu präsentiren seien, als die Gemeinden über die in § 22 des E.U.Ges. vorgeschriebene Zahl hinaus anstellen.

Ein Anlaß zur authentischen Interpretation des Gesetzes liege somit nicht vor und die Großh. Regierung halte darum den Uebergang zur Tagesordnung in vorliegenden Fälle für angezeigt. Sollte ihr gleichwohl die Petition der Städte zur Kenntnisaufnahme überwiegen werden, so werde von ihrer Seite in einer etwaigen Gesetzesvorlage wohl nur das noch deutlicher ausgesprochen werden, was nach ihrer Ansicht bereits in dem geltenden Gesetze deutlich zum Ausdruck gelangt sei. — Weniger einfach würde sich die Sache in dem Falle gestalten, wenn das Hohen Haus den Wunsch nach einer im Sinne der petitionirenden Städte abgefaßten Vorlage aussprechen sollte. Die Großh. Regierung würde dann in die Lage versetzt, erwägen zu müssen, ob nicht die erweiterten Volksschulen eine grundsätzliche Aenderung ihrer rechtlichen Stellung erfahren müßten, aus dem Organismus der Volksschule auszuschleichen und als Korporationschulen der einzelnen Gemeinden zu gestalten wären.

Vom Standpunkte der Großh. Regierung müsse Nebner wiederholt um Uebergang zur Tagesordnung bitten.

Hiernach bringt der Präsident zur Kenntniß des Hauses den bereits mitgetheilten Antrag der Abg. Kiefer und Genossen:

Am Schluß des Kommissionsantrages beizufügen „und mit dem Ersuchen, die streitig geordnete Frage im Wege der Gesetzgebung noch auf diesem Landtage zu lösen“.

Abg. Kiefer: Er halte die Auslegung, die der Großh. Oberschulrath früher dem § 102 gegeben, als die dem Gesetze allein entsprechende. Allerdings seien auch die Interessen der Lehrer zu beachten, allein doch immerhin nur soweit, als nicht überwiegende Rücksichten gegen die Städte, auf denen der gesammte Aufwand für die in Rede stehenden Anstalten laste, eine Schranke setzten. — Auch dürfe nicht übersehen werden, daß die Stellung der Lehrer an den städtischen Schulen eine ungleich schwierigere sei, als an den ländlichen. Es sei darum sehr wohl möglich, daß ein Lehrer an einer Volksschule auf dem Lande sehr Gutes leiste, ohne seiner Individualität nach zur Uebernahme einer Lehrstelle an einer städtischen Schule geeignet zu sein. Daraus erkläre sich eben auch, daß die Städte meist solche Lehrer an ihren Schulen angestellt wissen wollten, deren Brauchbarkeit für Erfüllung der besonderen Aufgaben eines städtischen Lehrers sie bereits erprobt hätten. Ohne Zweifel handle es sich im vorliegenden Falle um einen schweren Interessentreit, der nicht durch eine beschränkende Auslegung des bestehenden Gesetzes, sondern nur durch eine auch nach der Interessenseite hin sorgfältig geprüfte Gesetzesvorlage geschlichtet werden könne. Eben darum erscheine der von ihm und vielen andern Gliedern des Hauses beantragte Zusatz zum

Kommissionsanträge der Sachlage allein entsprechend, da er eine Ordnung der Angelegenheit zum Wohle der Schule selbst bezwecke. — Er bitte darum, diesem Antrage zuzustimmen.

Abg. Mays: Da er in der Petitionskommission den Antrag in Vorschlag gebracht, der nunmehr als Majoritätsantrag der Kommission vorliege, so wolle er denselben kurz rechtfertigen. Mit dem Amendement des Abg. Kiefer erkläre er sich vollkommen einverstanden, habe dasselbe auch nachträglich unterschrieben, glaube aber, daß, was derselbe bezwecke, auch im Texte des Kommissionsberichtes bereits als eine von der Kommission gewünschte Sache bezeichnet sei.

Nach seiner Ansicht handle es sich vorliegend zunächst nur um eine Auslegung des § 102 des Elementarunterrichts-Gesetzes. Wenn es nun in dem letzten Absätze dieses Paragraphen heiße „Soweit eine Volksschule hiernach als eine erweiterte zu betrachten ist und als solche aus Gemeindemitteln unterhalten wird, hat die Gemeindebehörde bei der Anstellung der Lehrer das Präsentationsrecht“, so schließe eben der Gebrauch des Wortes „soweit“ nothwendig die Konsequenz in sich „weiter aber auch nicht“. — Diese Auffassung theile der Abg. Köhler mit ihm. — Er gebe zu, daß wenn das Wort „soweit“ in § 102 a. E. auch auf den Absatz 2 dieses Paragraphen beziehen könne, allein jedenfalls sei nicht sicher, daß der Gesetzgeber diese Beziehung vorgenommen wissen wolle. — Die Kommission sei bei ihrem Antrage davon ausgegangen, daß das Gesetz dunkel sei, zu Zweifeln Veranlassung gebe und daß dem Bedürfnisse nach Klarheit Rechnung getragen werden müsse. Allerdings habe man sich auf die seit Jahren von der Großh. Regierung beobachtete Praxis berufen, allein dem gegenüber komme in Betracht, daß eine öffentliche Behörde um einer bestehenden Uebung willen nicht ein von ihr erkanntes Recht aufgeben dürfe. — Weiterer Grund für den Antrag der Kommission sei gewesen, daß das Gesetz — die dormalige Auslegung der Großh. Regierung als richtig vorausgesetzt — das Verhältniß der auf Präsentation und der nicht auf Präsentation zu besetzenden Schulstellen nicht angebe, somit eine Lücke enthalte, deren Ergänzung nothwendig sei.

Handel und Verkehr.

Nach Mittheilung aus Italien sind von der Schiffsbau-Direktion des I. Seedeportaments zu Spezia folgende Submissionen ausgeschrieben worden: 1) Für den 22. v. M. bis 12 Uhr Mittags eine Submission auf Lieferung verschiedener Holzarten und hölzerner Gegenstände im Werthe von Lire 51380.99. (Kautions 5200 Lire.) 2) Für den 23. ds. bis Mittags 12 Uhr eine Submission auf Lieferung metallener Röhren im Werthe von 40.000 Lire. (Kautions 4000 Lire.) Die näheren Bedingungen liegen bei der genannten Direktion sowie beim Marineministerium und den Schiffsbau-Direktionen zu Neapel und Venedig aus.

D. Frankfurt, 12. Jan. (Börsenwoche vom 5. bis 11. Januar.) Wir haben diese Woche wieder eine Pause von Bedeutung zu verzeichnen. Die speculativen Kreise welche bisher an der Spitze der Bewegung nach Oben standen, setzten neuerdings ihre Thätigkeit fort und wurden in ihren Bestrebungen durch verschiedene Vorwände begünstigt. Anfangs der Woche wurden Kreditaktien, Disconto-Commandit und Galizier favorisiert, ferner Egypter, die zeitweise, wie am Dienstag, im Verkehr eine hervorragende Rolle spielten. An genannten Tagen nahm die Hauffe einen geradezu fieberhaften Anstrich an. Die Contremine war im vollsten Rückzug begriffen, wie dies aus den noch statthabenden Deckungsläufen hervorging. Egypter stiegen auf entsprechende Londoner und Pariser Notierungen rapide in die Höhe. Der Mittwoch zeigte übrigens wieder eine etwas veränderte Physiognomie. Die Zusammenlegung des ägyptischen Ministeriums entsprach nicht den geheuten Erwartungen, und der hierauf eingetretene Egypterrückgang wirkte ungünstig auf die

Gegen eine empfehlende Ueberweisung der Petitionen an die Großh. Regierung müsse er sich aus doppeltem Grunde aussprechen: 1) die Petenten wollten gar kein neues Gesetz, sie wünschten vielmehr nur nach dem bestehenden Gesetze behandelt zu sein, das die Großh. Regierung nach ihrer Auffassung verlegt habe. Nachdem sie aber ihre Auffassung bis zur höchsten Instanz, ohne ihren Zweck zu erreichen, verfolgt hätten, sei die Sache, vorbehaltlich Auer Verbesserung des bestehenden Gesetzes, erledigt gewesen. Gleichwohl wendeten sich die Petenten nunmehr mit einer Beschwerde an die Kammer unter der Behauptung der Verletzung des Gesetzes und Kränkung verfassungsmäßiger Rechte. — Redner sei nicht im Stande, zu erkennen, welches verfassungsmäßige Recht eigentlich gekränkt sein solle. — Wollte man trotzdem die Petition „empfehlend“ überweisen, so unterstütze man noch die Auffassung der Petenten, die doch nicht zu bewilligen sei.

2) Nachdem man der Großh. Regierung den empfindlichen Vorwurf der Kränkung verfassungsmäßiger Rechte gemacht, könnte diese darauf bedacht sein, der Petition die Spitze abzubrechen, indem sie, wozu ihr die Worte der Petition selbst die Mittel an die Hand legten, das Präsentationsrecht zwar in dem angeprochenen Umfange formell zuerkennt, dann aber im Einzelfalle frei entscheide, ob der Präsentirte auf die vakante Stelle zu setzen sei oder nicht. — In diesem Sinne habe der Oberlehrerath von seinem Bestätigungsrecht niemals Gebrauch gemacht, eine durchaus loyale Praxis geübt.

Nach Alledem schein eine Ueberweisung der Petitionen zur Kenntnisaufnahme im Interesse der Petenten am meisten begründet.

Der Berichterstatter Abg. Strübe hält im Interesse der Vermeidung einer Wiederholung der Diskussion über den vorliegenden Gegenstand angezeigt, darüber abzustimmen, ob die Petition der Großh. Regierung mit der Bitte um eine entsprechende Gesetzesvorlage überwiesen werden solle.

Abg. Lender: Nach seiner Auffassung handle es sich um eine Beschwerde im Sinne des § 67 der Verfassung. Die prinzipielle und materielle Seite der Sache könne darum heute nicht wohl erörtert werden. Man solle sich

deshalb zunächst nur mit der Beschwerde selbst befassen. Abg. Kiefer: Sein Antrag bezwecke den Schwerpunkt der Frage in die künftige Verhandlung zu legen. Derselbe charakterisiere sich nur als ein Zusatz zum Kommissionsantrage und laufe der Geschäftsordnung nicht zuwider.

Der Abg. Beringer ist der Ansicht, daß § 67 der Verfassung ein viel weiter gehendes Recht gewähre, als der Abg. Lender anzunehmen geneigt schein. — Den Zusatz des Abg. Kiefer zum Kommissionsantrage hält Redner für eine Motion, doch glaubt er, daß man denselben wohl gutheißen könne.

Abg. Schneider (Mannheim): Ihm schein die Verschiebung der Debatte angezeigt bis zum Erscheinen der erbetenen Gesetzesvorlage.

Der Abg. Rittinger wäre geneigt, dem Abg. Schneider zuzustimmen, wenn wirklich bereits eine Gesetzesvorlage seitens der Großh. Regierung in Aussicht gestellt wäre.

Großh. Regierungskommissär Geh. Referendar Jooß: Er habe bereits erwähnt, daß dem Wunsche auf Vorlage eines den § 102 erläuternden Gesetzentwurfs seitens der Großh. Regierung wohl würde entsprochen werden, allein er wiederhole, daß der betreffende Gesetzentwurf jedenfalls nur aussprechen würde, was das geltende Gesetz nach Ansicht der Großh. Regierung bereits mit voller Klarheit sage.

Ein von den Abgg. Maurer, Burg, Frank, Flügel eingereichter Antrag auf Schluß der Debatte findet Annahme. Nach einigen kurzen, die Geschäftsordnung betreffenden Bemerkungen der Abgg. Beringer, Junghans und Kiefer wird der Kommissionsantrag mit dem Zusatz der Abgg. Kiefer und Genossen zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Verkäufe und Verpachtungen, Bethelligungen, Stellen-Vakanzen etc.

werden am sichersten durch Annoncen in zweckentsprechenden Zeitungen zur Kenntniss der bez. Reflektanten gebracht; die einlaufenden Offerten werden den Inserenten im Original zugesandt. Nähere Auskunft ertheilt die Annoncen-Exped. von Rudolf Mosse, Frankfurt a. M., Rossmarkt Nr. 3. Vertreter in Karlsruhe Gustav Fromme.

den Dresdener, Diskonto-Kommandit, Darmstädter und Deutsche Bank zu höheren Kursen gute Beachtung. Von ausländischen Fonds war für Österr.-ungar. Renten ziemlich erheblicher Bedarf zu anziehenden Preisen vorhanden. 4proz. Ungarrente gab gegen Wochenabschluss wieder etwas nach. Italiener matter, Rumänier besser. Russen vernachlässigt und schwächer. Spanien und Türkei höher. Egypter wurden auf 64 1/2—69 1/2—67 1/2, 68 1/2 gehandelt. Amerik. Prioritäten fest. Von Industriellen avancirten Frankfurter Bierbrauerei-Gesellschaft 2 1/2 Procent, Bab. Zuckerfabrik 2 1/2 Procent, und Westeregeln 1 1/2 Procent. Von Wechseln: Amsterdam, London theurer, Paris billiger, Wien fest. Privatdisconto 3 1/2 Procent.

Washington, 12. Jan. Schatzsekretär Folger kündigte die Einberufung von 10 Millionen Dollars 3proz. Bonds, zahlbar am 15. März, an.

Peft, 12. Jan. Weizen loco referirt, per Frühjahr 9.34 G., 9.35 B., per Herbst 10.03 G., 10.05 B. Hafer per Frühjahr 6.95 G., 6.98 B. Mais per Mai-Juni 6.59 G., 6.61 B. Kohlraps — Wetter: schön.

New-York, 12. Jan. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 9 1/2, dto. in Philadelphia 9 1/2, Westl. 3.60, Rother Winterweizen 1.07 1/2, Mais (old mixed) 63, Savannah-Ruder 5 1/2, Kaffee, Rio good fair 12 1/2, Schmalz (Wilcox) 9 1/2, Speck 8 1/2, Getreidefracht nach Liverpool 3 3/4.

Baumwoll-Zufuhr 15,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 16,000 B., dto. nach dem Continent 11,000 B.

Verantwortlicher Redakteur: Karl L. r o s t in Karlsruhe.

andern Marktgebiete. Die Realisation, die schon am Dienstag begonnen hatten, nahmen nunmehr derartige Dimensionen an, daß eine starke Kursreduktion der seitdem am meisten gekiegenten Werthe sich vollzog. Gestern geriethen die Kurse in ein weiteres Fallen, auf schwächere Notierungen der Bestplätze, besonders London. — Außer den eingangs erwähnten Effekten waren auch österr.-ungarische Bahnen, in erster Linie Böhm. Nordbahn und Graz-Köflacher rege gefragt. Am Prioritätenmarkt zeigten sich Staatsbahn, Elisabeth, steuerfreie Graz-Köflacher und Raab-Deubenburger beliebt. Von deutschen Bahnen wurden vielfach Verbacher und Lübeck-Büchener gekauft. Im heutigen Verkehr trat wieder auf Berliner Impuls eine Befestigung ein und nahm das Geschäft, das bei weichen Kursen sich erheblich ruhiger gestaltet hatte, wieder größere Lebhaftigkeit an.

Kreditaktien bewegten sich während der Woche zwischen 253—267—261 1/2 und 263 1/2. Staatsbahn-Aktien waren a 273 1/2—272 1/2 276 1/2—273 und 273 1/2 im Umlauf. Galizier wurden a 249—252 1/2—249 1/2 u. 250 1/2 gehandelt. Bombarden varirten zwischen 119 1/2—122 1/2 und 121 1/2. Österr. Bahnen konnten ihre Auanten theilweise nicht ganz bebaupten. Albrecht, Alsföld, Böhm. Nord, Böhm. West, Elisabeth, Franz-Josef, Rudolf und Graz-Köflacher blieben höher. Dux-Bodenbacher stiegen 6 1/2 fl., Borsdorfer 6 1/2 fl., Schweizerische Bahnen konnten sich etwas erholen, Gotthardaktien profitirten 2 1/2 Procent. Deutsche Bahnen wurden zeitweise durch ungünstige Nachrichten über den Stand der Angelegenheit der Berlin-Hamburger Bahn gedrückt. Mainzer schlossen schwächer, hingegen sind Verbacher 1 1/2 Procent, Marienburger 1/2 Procent, Oberschlesische 1 1/2 Procent höher. Defferr. Prioritäten sehr fest. In lebhaftester Nachfrage waren Westschlesische Central, welche 2 1/2 Procent stiegen. Von Banken fan-

Frankfurter Kurse vom 12. Januar 1884.

Staatspapiere.	Schwed. 4 in Mt.	98 1/2	4 Pfälz. Nordbahn fl.	98 1/2	5 Borsdorfer	fl.	87 1/2
Baden 3 1/2 Obligat. fl.	Span. 4 Ausländ. Rente	56 1/2	4 Rechte Ober- u. M. Thlr.	193	5 Gotthard I—III Ser. Fr.	102 1/2	
4 " " fl.	4 1/2 Bern 1880 R.	102 1/2	6 1/2 Rhein-Stamm Thlr.	103 1/2	IV	104 1/2	
4 " " fl.	4 1/2 Bern 1880 R.	100 1/2	8 1/2 Thüring. Lit. A. Thlr.	215 1/2	4 Schweiz. Central	97	
Baden 4 Obligat. M.	R.-Amer. 4 1/2 C. pr. 1891 D.	112 1/2	5 Böhm. West-Bahn fl.	258 1/2	5 Süd-Romb. Prior. fl.	102 1/2	
Deutschl. 4 Reichsanl. M.	R.-Amer. 4 C. pr. 1907 D.	112 1/2	5 Gal. Karl-Ludw.-B. fl.	249 1/2	5 Süd-Romb. Prior. Fr.	59	
Preußen 4 1/2 Conf. M.	Bank-Aktien.	148 1/2	5 Deft. Franz-St.-Bahn fl.	271 1/2	5 Deft. Staatsb.-Prior. fl.	104 1/2	
4 1/2 Conf. M.	4 1/2 Deutsche R.-Bank M.	148 1/2	5 Deft. Süd-Bombard fl.	120 1/2	3 dto. I—VIII E. J. Fr.	76 1/2	
Sachsen 3 1/2 Rente M.	4 Badische Bank Thlr.	119 1/2	5 Deft. Nordwest fl.	157 1/2	3 Livor. Lit. C, D1 u. D2	58 1/2	
Wtba. 4 1/2 Obl. v. 78/79 M.	5 Basler Bankverein Fr.	120 1/2	5 " " Lit. B. fl.	174 1/2	5 Loksan. Central Fr.	92 1/2	
4 Obl. v. 78/79 M.	4 Darmstädter Bank fl.	152	5 Rudolf	fl.	147 1/2	5 Vandalbrieft.	92 1/2
Defterreich 4 Goldrente fl.	4 Disc.-Kommand. Thlr.	192 1/2	4 Eisenbahn-Prioritäten.	101 1/2	4 Rb. Hyp.-Bl.-Pfdb.	95 1/2	
4 1/2 Silberr. fl.	5 Frankf. Bankverein Thlr.	91 1/2	4 Hess. Ludw.-B. M.	101 1/2	5 Preuß. Cent.-Bod.-Cred.	115	
4 1/2 Papierr. fl.	5 Deft. Kreditanstalt fl.	262	4 Pfälz. Ludw.-B. M.	101 1/2	verf. a 110 M.	115	
5 Papierr. v. 1881	5 Rhein. Kreditbank Thlr.	109	4 Elisabeth Neuepfl. fl.	88 1/2	4 dto " a 100 M.	101 1/2	
Ungarn 4 Goldrente fl.	5 D. Effekt- u. Wechsel-B.	127 1/2	4 Feuerfrei fl.	92 1/2	4 1/2 Def. B.-Cred.-Anst. fl.	101 1/2	
4 " " fl.	40 1/2 einbezahlt Thlr.	127 1/2	5 Franz-Josef v. 1867 fl.	87 1/2	5 Russ. Bod.-Cred. S. R.	85 1/2	
Italien 5 Rente Fr.	Eisenbahn-Aktien.	52 1/2	4 1/2 Gal. C.-Lud. 1881 fl.	83 1/2	4 1/2 Süd-Bod.-C.-Pfdb.	100	
Rumänien 6 Oblig. M.	4 Heilberg-Spener Thlr.	52 1/2	5 Mähr. Grenz-Bahn fl.	—	Verzinsliche Loose.	—	
Russland 5 Obl. v. 1862 £	4 Hess. Ludw.-Bahn Thlr.	108 1/2	5 Deft. Nordwest-Gold-	—	3 1/2 Köln-Wind. Thlr. 100	125 1/2	
5 Obl. v. 1877 M.	4 Medl. Friedr.-Franz M.	205 1/2	Obl. M.	103 1/2	4 Bayerische " 100	—	
5 1/2 Orientanl. FR.	3 1/2 Obereschl.-St. Thlr.	271 1/2	5 Deft. Nordw. Lit. A. fl.	86 1/2	4 Badische " 100	132 1/2	
4 Conf. v. 1880 R.	71 1/2 Pfälz. Marbabn fl.	129	5 Deft. Nordw. Lit. B. fl.	—	4 Rhein. Fr. Pfdb. Thlr. 100	117	

3 Oldenburger Thlr. 40	123 Dollars in Gold	4.16—20
4 Defterr. v. 1854 fl. 250	114 20 Fr.-St.	16.16—20
5 v. 1880 " 500	119 7/8 Russ. Imperials	16.69—74
4 Raab-Grazer Thlr. 100	93 1/2 Sovereigns	20.80—34
Ungarische Loose pr. Stück.	Städte-Obligationen und	—
Badische fl. 35 Loose	Industrie-Aktien.	—
Braunschw. Thlr. 20 Loose	4 Karlsr. Ober- u. Unt.	100
Defst. fl. 100 Loose v. 1864	4 Mannheimer Obl.	100 1/2
Defterr. Kreditlose fl. 100	4 Hofheimer " 1883	99 1/2
von 1858	4 Baden-Baden "	—
Ungar. Staatslose fl. 100	4 Heilberg "	99 1/2
Ansbacher fl. 7 Loose	4 Freiburg "	100 1/2
Augsburger fl. 7 Loose	28.10 4 Konstanzer "	99 1/2
Freiburger fl. 15 Loose	27.— 4 Tilling. Spinnerei o. J.	126
Mailänder fl. 10 Loose	14.40 Karlsr. Maschinen, dto.	108 1/2
Meininger fl. 7 Loose	27.20 Bad. Zucker, ohne Z.	129 1/2
Schwed. Thlr. 10 Loose	61.40 3 1/2 Deutsch. Pfdb. 200/100	168
Wechsel und Sorten.	4 Rb. Hypoth.-Bank 500/100	—
Paris kurz fr. 100	81.— bez.	113
Wien kurz fl. 100	168.50 5 Westeregeln Alfali	163 1/2
Amsterdam kurz fl. 100	168.70 Reichsbank Discont	4 1/2
London kurz 1 Pf. St.	20.39 Frankf. Bank Discont	4 1/2
Dufaten	9.67—71 Tendenz: matt.	—

B. 598. Gemeinde Höttingen, Amtsgerichtsbezirks Säckingen. Oeffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern der Gemeinde Höttingen, Amtsgerichtsbezirks Säckingen, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend (Reg. Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnung bei dieser Vereinigung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuführen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden können. Diese Aufforderung gilt auch als Mahnung an die bekannten Gläubiger. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Rathhause zur Einsicht offen liegt. Höttingen, den 12. Januar 1884. Das Gewähr- und Pfandgericht. Der Vereinigungskommissär: Rathschreiber Albiez.

Bürgerliche Rechtspflege. Konkursverfahren.

B. 602. Nr. 791. Freiburg. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Otto Winter hier wird heute am 11. Januar 1884, Nachmittags 4 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Herr Karl Reim hier wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. Februar 1884 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag den 25. Februar 1884, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 5, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auf-

erlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. Februar 1884 Anzeige zu machen. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Dirrler.

B. 599. Nr. 573. Billingen. Ueber das Vermögen des Bernhard Bernhart, Bäder von Böhrenbach, wird, da Herr Anwalt Jakob hier Namens der Firma Dreyfuß & Weil in Straßburg den Antrag auf Konkursöffnung gestellt und durch die Vernehmung des Gemeinschuldners sich ergeben hat, daß gemäß § 94 R.O. Zahlungsunfähigkeit desselben anzunehmen ist, heute am 8. Januar 1884, Nachmittags 1 1/2 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Herr Baurenrichter Johann Baptist Maurer von hier wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum Montag dem 28. Januar 1884 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 5. Februar 1884, Vormittags 9 Uhr, vor Großh. bad. Amtsgericht hier Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auf-